

Anlage 1

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Ansbach zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Ansbach

Aufgrund der Artikel 16, 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. 03.2019 (GVBl. S. 98), Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. S. 1131), erlässt der Landkreis Ansbach folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Der Landkreis Ansbach erhebt in Fällen der von ihr vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt.
Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).
- (2) Erziehungsberechtigte, die für das Kind einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5 Tage-Woche) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag einer 5 Tage-Woche errechnet. Während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages werden die Stunden hälftig angerechnet.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die von den Erziehungsberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten). Die gebuchte Zeit entspricht der tatsächlichen Betreuungszeit. Diese sind nach den folgenden Buchungskategorien gestaffelt:

Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit
bis einschließlich 3 Stunden tgl.	bis einschließlich 15 Std./Woche
über 3 bis einschl. 4 Stunden tgl.	über 15 bis einschl. 20 Std./Woche
über 4 bis einschl. 5 Stunden tgl.	über 20 bis einschl. 25 Std./Woche
über 5 bis einschl. 6 Stunden tgl.	über 25 bis einschl. 30 Std./Woche
über 6 bis einschl. 7 Stunden tgl.	über 30 bis einschl. 35 Std./Woche
über 7 bis einschl. 8 Stunden tgl.	über 35 bis einschl. 40 Std./Woche
über 8 bis einschl. 9 Stunden tgl.	über 40 bis einschl. 45 Std./Woche
über 9 Stunden tgl.	über 45 Std./Woche
Anschlussbetreuung an Kindertagesstätte/Schule:	
bis 1,5 Stunden tgl.	bis 7,5 Std./Woche
über 1,5 bis einschl. 3 Stunden tgl.	über 7,5 Std bis einschl. 15 Std./Woche

§ 4 Beitragssatz

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge bemisst sich nach der als Anlage beigefügten Kostenbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden neben dem gebuchten Betreuungsumfang zusätzliche Betreuungszeiten in Anspruch genommen, erfolgt einmal jährlich eine Nachberechnung.
- (3) Bei unregelmäßigen Betreuungszeiten aufgrund variierender Arbeitszeiten der Eltern (Schichtdienst), wird der Kostenbeitrag nach dem tatsächlichen Betreuungsumfang ermittelt. Hierzu werden die monatlich geführten Aufstellungen der Tagespflegepersonen herangezogen, um daraus den durchschnittlichen wöchentlichen und täglichen Betreuungsumfang zu ermitteln.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind von einer Tagespflegeperson betreut wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, so ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn ab dem 16. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages zu leisten. Im Übrigen besteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Entsprechendes gilt für die Berechnung des Kostenbeitrags, wenn das Betreuungsverhältnis vorzeitig aufgrund des Scheiterns der Eingewöhnung oder durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund vor dem Monatsende wirksam beendet wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Wird die Betreuung in Kindertagespflege gekündigt, endet sie zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (3) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw.-umfanges werden vom ersten Tag des entsprechenden Monats an wirksam.
- (4) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson des Kindes bestehen. Bei zusammenhängender Erkrankung des Kindes entfällt die Kostenbeitragspflicht nach Ablauf der vollständigen vierten Kalenderwoche.
- (5) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils zum 10. eines Kalendermonats für den gesamten Monat fällig und ist auf ein Konto des Landkreises Ansbach zu überweisen.

§ 6

Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise oder sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, so ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitragserlass ab dem Folgemonat berücksichtigt

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Bewilligungszeitraumes verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie des Landkreises Ansbach Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Ansbach, 13.12.2019

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Anlage 2

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Ansbach vom 13.12.2019

Anlage zur Kostenbeitragssatzung

Höhe der Kostenbeiträge für Kindertagespflege im Landkreis Ansbach Betreuungszeit (täglich) Kostenbeitrag (monatlich)

Betreuungszeit	Monatlicher Elternbeitrag ab 01.01.2019
bis einschließlich. 3 Stunden tgl.	98,20 €
über 3 bis einschl. 4 Stunden tgl.	114,35 €
über 4 bis einschl. 5 Stunden tgl.	124,75 €
über 5 bis einschl. 6 Stunden tgl.	135,15 €
über 6 bis einschl. 7 Stunden tgl.	144,40 €
über 7 bis einschl. 8 Stunden tgl.	153,60 €
über 8 bis einschl. 9 Stunden tgl.	165,20 €
über 9 Stunden tgl.	187,10 €
Anschlussbetreuung an Kindertagesstätte/Schule:	
bis 1,5 Stunden tgl.	25,00 €
über 1,5 bis einschl. 3 Stunden tgl.	40,00 €